

# Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **30 (1955)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## RECHTSFRAGEN

### Wann sind gesetzwidrig vorgenommene Statutenänderungen nichtig, wann bloß anfechtbar?

Nach Artikel 883 OR sind bei Einberufung der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben, bei einer Abänderung der Statuten überdies der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. (Etwas anderes gilt höchstens, wenn alle Genossenschafter anwesend und mit der Beschlufassung einverstanden sind. Artikel 884.)

Es genügt also zum Beispiel nicht, als Traktandum einfach anzuführen: «Statutenänderung», sondern es muß zugleich gesagt sein, worauf sich diese im wesentlichen bezieht. Darin wird nicht so selten gesündigt. Wenn nun die Generalversammlung trotz ungenügender Angabe eine Statutenänderung beschließt, ist diese Änderung somit gesetzwidrig. Ist der Beschluß

nun aber überhaupt nichtig oder wird er rechtskräftig, sofern er nicht angefochten wird? Das Bundesgericht hatte unlängst Gelegenheit, zu dieser bedeutsamen Frage Stellung zu nehmen (vergleiche BGE, 80 II, 271 ff.), wobei es von einem früheren, nicht veröffentlichten Urteil ausgehen konnte, das sich allerdings auf eine Aktiengesellschaft bezog; die gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaft enthalten nämlich eine Artikel 883 entsprechende Regelung (Artikel 700 OR). So hat das Bundesgericht entschieden, daß ein Beschluß nur anfechtbar und nichtig ist, wenn er nur die Statuten, Gesetzesbestimmungen dispositiven Rechtes oder Vorschriften, die zwar zwingend sind, aber lediglich den Schutz der privaten Interessen der einzelnen Genossenschafter bezwecken, verletzt. Zu diesen letzteren gehört auch Artikel 883 OR. Das Bundesgericht begründet diese Praxis zutreffend damit, daß sie den Grundsatz unter Vermeidung nachteiliger Rechtsunsicherheit, wie sie die einschneidenden Folgen der Nichtigkeit bewirken müßten, wahre.

Solche Generalversammlungsbeschlüsse werden also, obwohl gesetzwidrig zustande gekommen, rechtswirksam, wenn sie nicht gemäß Artikel 891 OR innert zweier Monate nach Beschlufassung beim Richter angefochten werden oder ein anderer Mangel die Nichtigkeit bewirkt.

Beschlüsse, die allerdings gegen zwingendes gesetzliches Recht verstoßen, das nicht nur den Schutz der privaten Interessen der einzelnen Genossenschafter bezweckt, sind nichtig.

Dr. R. Sch.

## GESCHÄFTSMITTEILUNGEN

### Eine interessante Ausstellung über Bauen und Wohnen

(Eing.) Wer auf dem Gebiete der Wohnkultur tätig ist, sei es als Architekt, Baumeister oder als Innenarchitekt, steht heute vor einem fast verwirrend großen Angebot von Erzeugnissen, aus welchen er bei der Beratung seiner Kundschaft seine Wahl

treffen soll. Da ist es zu begrüßen, daß eine führende Fabrik sich entschlossen hat, eine ständige Ausstellung zu schaffen; es handelt sich um die neue gemeinsame Ausstellungshalle der Metallbau AG und der LUWA AG in Zürich-Albisrieden.

Beim Betreten dieser Ausstellungshalle wird man sofort von der Reichhaltigkeit der ausgestellten Erzeugnisse beeindruckt. Auch der anspruchsvolle Kenner wird unter den verschiedenen Typen und Ausführungen das Gewünschte finden. Denn in der Schweiz kommt man ja den persönlichen Wünschen der Kundschaft weitgehend entgegen, trotz Normung und Serienfabrikation. Immer wieder schaffen unsere Architekten neue Verbesserungen, welche von initiativen Fabrikanten gerne verwirklicht werden.

Übrigens war die Metallbau AG im Jahre 1932 die erste Schlosserei, welche mit der Normung und serienweisen Fabrikation von Bauteilen begann und sich so mit der Zeit zu einer Fabrik entwickelte. Dadurch entlastete sie die Architekten mancher Sorgen bei der Beschaffung handwerklich hergestellter Bauteile, so daß sie sich besser als vordem der eigentlichen schöpferischen Arbeit widmen können. Heute liefert die Metallbau AG unter der Schutzmarke «norm» eine große Anzahl von Stahlbauteilen, wie zum Beispiel Kellerfenster und Türen, Garagentore, Luftschutzelemente usw.

Eine wichtige Abteilung für sich bilden die «norm»-Lamellenstoren. In Schulhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden, Verkaufsgeschäften usw. macht man sich die vielen Vorteile dieser Raff- oder Rollstoren in steigendem Maße zunutze. Aber auch die gepflegte Wohnung (auch für Balkone!) gewinnt durch die Verwendung dieser ästhetisch schönen Storen, welche das grelle Sonnenlicht in ein angenehm diffuses Tageslicht verwandeln und Wohlbehagen verbreiten. Der Interessent kann an den verschiedenen im Ausstellungsraume an Fenstern montierten Typen von «norm»-Lamellenstoren gründlich ma-

Eine der behaglichen Sitzgruppen mit Lamellenstoren

